

§ 39 BDSG

Die Erteilung der Befugnis, als Zertifizierungsstelle gemäß [Art. 43 Abs. 1 Satz 1 DSGVO](#) (der [Verordnung \(EU\) 2016/679](#)) tätig zu werden, erfolgt durch die für die datenschutzrechtliche Aufsicht über die Zertifizierungsstelle zuständige [Aufsichtsbehörde](#) des Bundes oder der Länder auf der Grundlage einer Akkreditierung durch die Deutsche Akkreditierungsstelle. § 2 Abs. 3 S. 2 AkkStelleG, § 4 Abs. 3 AkkStelleG und § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AkkStelleG (des Akkreditierungsstellengesetzes) finden mit der Maßgabe Anwendung, dass der Datenschutz als ein dem Anwendungsbereich des § [1 Abs. 2 S. 2 BDSG](#) unterfallender Bereich gilt.

E-Learning Datenschutz

Datenschutz praktische
Lektion



[Zur Buchung \(EUR 7,00 / 1 Monat\)](#)

7 Min Datenschutz [juristi.e-Seminar](#)

Aus- und Weiterbildung